

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

A 0108/2025

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Faire Wahlen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Im Kanton Solothurn finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen jeweils im gleichen Jahr statt. Bei Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation ist es problemlos möglich und üblich, die kommunalen Wahlen nach den Kantonsratswahlen anzusetzen. Bei Gemeinden mit ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellt sich die Lage anders dar. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Majorzwahlen für den Stadtrat, das Stadtpräsidium und das Vizepräsidium sowie der Tatsache, dass das Stadtpräsidium und das Vizepräsidium aus der Mitte des Stadtrats gewählt werden müssen, sind in Olten im Wahljahr immer mindestens vier Wahltermine erforderlich. Dabei müssen die Anmeldefristen so gesetzt werden, dass die Ergebnisse der vorherigen kommunalen Wahl feststehen und die Unterlagen rechtzeitig für den Druck und Versand bereitstehen.

Die Umsetzung des vorliegenden Auftrags würde den Handlungsspielraum erheblich einschränken. Insbesondere könnte sie in einzelnen Jahren die sachgerechte und gesetzeskonforme Ansetzung und Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation gefährden.

A 0065/2025

Auftrag Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Positive Anreize für überregionale Wasserversorgungslösungen setzen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut für erheblich zu erklären: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Höhe der Kantonsbeiträge an Massnahmen der Trinkwasserversorgung von regionalem bzw. überregionalem Interesse gegenüber der heutigen Regelung zu prüfen sowie die hierfür erforderlichen fachlichen, organisatorischen und gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen. Weiter sollen allfällig notwendige Anpassungen des kantonalen Gebührentarifs (§ 105 GT; BGS 615.11) dargelegt werden.

Der Kanton strebt mit dem Projekt SWAN (Solothurner Wassernetz) eine überregionale, möglichst lückenlose und durchgängige Wassernetzversorgung im Kantonsgebiet an. Eine solche bietet aus übergeordneter Sichtweise viele Vorteile wie die höhere Versorgungssicherheit hinsichtlich Menge und Qualität, eine höhere Resilienz in Havariefällen sowie das Potenzial, die Gesamtqualität des Wassers zu erhöhen. Oftmals sind für die lokal organisierten Wasserversorgungen diese Vorteile aber nur in sehr geringem Masse vorhanden und der Nutzen von einzelnen - übergeordnet sehr zu begrüssenden - Massnahmen ist lokal nicht gegeben. Diese Massnahmen sind häufig kostspielig und überschreiten die Finanzierungskraft der einzelnen Wasserversorgungen. Der Kanton kann heute nur bis zu 35 % der Kosten von solchen Massnahmen tragen, was gerade bei überregionalem Interesse und angesichts der hohen Kosten deutlich zu gering ist. Dies führt zu Fehlanreizen und schlimmstenfalls zum Scheitern von übergeordnet sinnvollen Zielen. Entsprechend soll der Kanton mehr Spielraum erhalten, um bei solchen Massnahmen höhere Beiträge, die den regionalen oder überregionalen Nutzen abbilden, sprechen zu können.

Unabhängig von der Höhe des Kantonsbeitrags bleibt der Betrieb und der Unterhalt dieser Infrastrukturen in jedem Fall weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Wasserversorgungen. Damit ein effizienter und sicherer Betrieb gewährleistet werden kann, wäre der Zusammenschluss in geeignete regionale Organisationseinheiten zu prüfen.

RG
0282/2025

Änderung des Sozialgesetzes (SG): Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM) (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, dieses rechtsetzende Geschäft gemäss Originalvorschlag des Regierungsrates anzunehmen.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Behörden und privaten Organisationen in den Bereichen soziale Sicherheit, Arbeitsmarktintegration und Bildung. Sie soll die Eingliederungschancen von Personen, in den regulären Arbeitsmarkt verbessern und die verschiedenen dabei involvierten Systeme optimal aufeinander abstimmen. Die im Rahmen der IIZ tätigen Behörden und privaten Organisationen sind deshalb darauf angewiesen, Personendaten untereinander austauschen zu können. Weiter sind die Sozialdienste auf einen zweckmässigen Datenaustausch für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung (DFF) angewiesen. Deshalb ist insbesondere der Datenaustausch unter den zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden sowie den hierfür beauftragten Dritten unabdingbar. Mit der Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen soll der Datenaustausch im Rahmen der IIZ sowie der durchgehenden Fallführung ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen ermöglicht werden. Der Kanton wird hierfür eine elektronische Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen und betreiben. Damit der Datenaustausch künftig jeweils auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen kann, soll hierfür ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Nach erfolgter Pilotphase soll die DFF bis zur Einführung konkreter Bestimmungen auf Gesetzesstufe bereits in sämtlichen Sozialregionen umgesetzt werden können. Deshalb soll eine auf fünf Jahre befristete gesetzliche Delegationsnorm geschaffen werden, die den Regierungsrat ermächtigt, nach erfolgter Anhörung der Einwohnergemeinden konkrete Massnahmen für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung und der harmonisierten Fallführung zu definieren. Nach Ablauf der Befristung sollen die konkreten Massnahmen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in das Sozialgesetz überführt werden. Die betreffenden Änderungen sollen voraussichtlich per 1. September 2026 in Kraft treten.

A 0115/2025

Auftrag Bildungs- und Kulturkommission: Reduktion von Sonderschulplätzen – Kinder des ersten Zyklus besuchen grundsätzlich die Regelklassen ihres Aufenthaltsorts (DBK)

Der VSEG-Vorstand empfiehlt dem Kantonsrat mit 13:3 Stimmen, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Innerhalb des Sonderschulsystems sollen Kosten reduziert und aus diesen Mitteln spezifische, unterstützende Massnahmen in der Regelschule finanziert werden. Weiter sollen organisatorisch-strukturelle Möglichkeiten für die Regelschulen geschaffen werden, um den Entwicklungsunterschieden der Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Zyklus 1, zu begegnen. Erklärtes Ziel ist es, ausschliesslich Kinder in das Sonderschulsystem aufzunehmen, die tatsächlich darauf angewiesen sind und bei denen eine entsprechende Diagnose vorliegt.

Aus Sicht des VSEG stehen bei diesem Auftrag aber nicht die Kinder im Fokus, sondern die Finanzen. Es handelt sich hierbei primär um eine Sparmassnahme des Kantons, in welcher kantonale Sonderschulplätze abgebaut und dafür kommunale Schulstrukturen neu zusätzlich belastet werden. Die Aufspaltung der zentralisierten Sonderschul-Strukturen bedeuten zwangsläufige Effizienz- und Qualitätsverluste im gesamten Schulsystem. Zudem werden mit der niedrigen Schwelle der Diagnose für Sonderschulplätze aus Sicht des VSEG kommunale schulpsychologische Ressourcen noch stärker belastet. Dieses Geschäft schwächt das bestehende Schulsystem der Volksschule.



Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- Susanne Sahli, Vize-Präsidentin VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG